

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design hat am 04.02.2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Regelstudienzeit	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Ziele des Studiengangs.....	2
§ 6 Gliederung und Sprache des Studiums, Auslandsstudium.....	3
§ 7 Wahlprojekte	4
§ 8 Wahlbereich	4
§ 9 Studienabschluss	4
§ 10 Zusatzmodule.....	5
§ 11 Studienleistungen, Prüfungen; Prüfungs- und Präsentationswoche.....	5
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote.....	7
§ 13 Studienberatung und Vorgaben zum Studienverlauf	7
§ 14 Nachteilsausgleich	8
§ 15 Veröffentlichungen des Fachbereichs	8
§ 16 Inkrafttreten.....	9

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien-und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des Bachelorstudiengangs Design. Sie gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Design verleiht die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang Design hat eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- (2) Für den erfolgreichen Studienabschluss sind mindestens 240 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (3) Der Bachelorstudiengang Design kann nur in Vollzeit studiert werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung und Entwicklung von Studierenden zu zukunftsorientierten Designer_innen. Ausgangspunkt ist hierbei die grundlegende Vermittlung von gestalterischen und künstlerischen sowie wissenschaftlichen und technologischen Fähigkeiten, welche sich aus einem umfangreichen Lehrangebot speisen.
Ein Ort des kreativen Denkens verlangt das Experimentieren, Fragen und Forschen aus allen Bereichen der Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft, der Wirtschaft, der Natur, Technik und Industrie. Das Design widmet sich als Kern- und Querschnittsdisziplin vielfältigen Gestaltungs- und Forschungsaufgaben in einer zunehmend interdisziplinären Informationslandschaft, dynamisierten Wissenswelt, sowie digitalen Technologien und Techniken.
- (2) Das Studium vermittelt die Tätigkeitsfelder des Designs durch ein komplexes Lehrangebot von Professor_innen (Entwurfsprofessuren, Theorieprofessuren, Stiftungsprofessuren und Gastprofessuren).
Der Studienplan bietet Raum für zukunftsweisende Projekte, in denen exemplarisch in komplexen Zusammenhängen die Arbeit als Designer_innen gelernt wird.

Eine intensive praktische Auseinandersetzung ergänzen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, unterstützt von Fachkräften und Werkstattleiter_innen in Labors des Fachbereichs Design. Es findet zudem eine Verknüpfung der eigenen gestalterischen Arbeit mit anderen relevanten wissenschaftlichen und bezüglichen Bereichen statt.

Im Studium werden einerseits Grundkenntnisse erworben, die für eine Tätigkeit als Designer_in die Voraussetzung bilden; zugleich bietet das Studium auch den Raum für eine individuelle Schwerpunktbildung, welche die Ausprägung und Profilierung einer eigenständigen Persönlichkeit ermöglicht.

- (3) Mit dem Abschluss qualifizieren sich die Studierenden für ein professionelles Arbeiten in Designberufen. Sie sind in der Lage, sich mit aktuellen und zukünftigen Fragestellungen und Entwicklungen auseinanderzusetzen und können sich Arbeitszusammenhänge, sowie neue Betätigungsfelder erschließen. Sie erwerben kreative, organisatorische und technische Leitungskompetenzen im Design.

§ 6 Gliederung und Sprache des Studiums, Auslandsstudium

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Design werden im Rahmen von Modulen angeboten. Eine Übersicht hierzu gibt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Näheres zu Studieninhalten und Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Die Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan den ersten vier Semestern zugewiesen werden, bilden die Grundlagenphase. Diese umfasst also die Module Grundlagenprojekte, Grundlagen Praxis, Theorie sowie die Module Prototyping bis auf Computer Animation im 5. Semester. Die Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan dem fünften bis siebten Semester zugewiesen werden, bilden die Vertiefungsphase. Diese umfasst die Module Orientierungsprojekte, Wahlprojekte, Wahlbereich und Praktikum. Das achte Semester bildet die Abschlussphase.
- (3) Der Studiengang inklusive der Prüfungen wird in deutscher Sprache durchgeführt. Im Einvernehmen aller Beteiligten (Lehrende, Studierende, Prüfungsausschuss) können einzelne Prüfungen auf Englisch durchgeführt werden
- (4) Ein Auslandsstudium während des Bachelorstudiums ist möglich und wird für das sechste oder siebte Fachsemester empfohlen.

§ 7 Wahlprojekte

Im 6. und 7. Semester können die Studierenden der verschiedenen Lehrgebiete, Freie Projekte und ggf. weitere für den Wahlbereich geöffnete Projekte, z. B. von Honorarprofessor_innen, frei wählen und kombinieren. Es muss mindestens ein Projekt bei der Professorin_dem Professor belegt werden, die/der die Bachelorarbeit betreuen soll.

§ 8 Wahlbereich

- (1) Im Modul Wahlbereich können die Studierenden im Rahmen der Vorgaben die Lehrveranstaltungen frei wählen. Ziel hierbei ist die Vertiefung des eigenen gestalterischen Profils und Erweiterung der Kompetenzfelder, entsprechend der persönlichen Interessen. Die hierfür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sowie die hierbei zu erwerbenden CP werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn an geeigneter Stelle bekanntgegeben.
- (2) Im Wahlbereich können ferner zur Erreichung der Kompetenzziele nach Maßgabe freier Plätze auch künstlerische Lehrangebote des Fachbereichs Kunst sowie anderer Hochschulen im In- und Ausland besucht werden („Freies Studium“). Außerdem können im Wahlbereich extracurriculare Veranstaltungen eingebracht werden. In diesem Fall ist vor Antritt des entsprechenden Moduls die Auflistung der vorgesehenen Veranstaltungen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Die CP-Vergabe für das Freie Studium richtet sich nach einem auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlichten CP-Katalog.

§ 9 Studienabschluss

- (1) Das Abschlussmodul (Bachelorarbeit: Entwurf) beinhaltet die Konzeption, Durchführung und Präsentation eines anspruchsvollen, komplexen, eigenständigen, professionellen gestalterischen bzw. künstlerischen Projekts innerhalb eines festgelegten Rahmens. Das hierfür gewählte Gestaltungsprojekt muss bei einer/m Lehrenden stattfinden, bei der/dem die/der Studierende im Studienverlauf bereits mindestens ein Wahlprojekt besucht hat. Sie/er vergibt die Erstbewertung. Eine interne Zweitbetreuung ist möglich.
- (2) Die Zweitbewertung des mündlichen und schriftlichen Teils des Entwurfs wird von einer Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus allen Lehrenden zusammensetzt, die dem Fachbereich angehören und/oder im jeweiligen Semester Entwürfe als Abschlussarbeiten betreuen. Eine externe Zweitbetreuung des Entwurfs durch kooperierende Einrichtungen ist möglich, diese Personen bewerten die Arbeit jedoch nicht. Die Sitzungen der Prüfungskommission sowie die mündliche Prüfung werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

- (3) Zudem beinhaltet die Abschlussphase eine theoretische Bachelorarbeit innerhalb eines festgelegten Rahmens. Das hierfür gewählte Theorieseminar soll bei einer/m Lehrenden stattfinden, bei der/dem die/der Studierende im Studienverlauf bereits mindestens ein Theorieseminar besucht hat. Eine Zweibetreuung ist möglich.
- (4) Die Zweitbewertung des mündlichen und schriftlichen Teils der theoretischen Bachelorarbeit wird von einer Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus allen Lehrenden zusammensetzt, die im jeweiligen Semester nach Abs. 3 theoretische Abschlussarbeiten betreuen.
- (5) Von den in Abs. 1 und 3 formulierten Voraussetzungen für die Betreuung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (6) Für die Zulassung zur Abschlussphase ist der Nachweis von mindestens 180 CP erforderlich. Insbesondere müssen alle Theoriemodule abgeschlossen sein sowie mindestens ein Wahlpflichtprojekt.
- (7) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des Präsentationstermins des Entwurfs und wird unterschrieben von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es benennt das Thema und die Titel des Entwurfs und der theoretischen Arbeit, sowie die Namen der betreuenden Professor_innen mit dem jeweiligen Lehrgebiet sowie ggf. der Zweitbetreuung.

§ 10 Zusatzmodule

Studierende können nach Maßgabe freier Plätze zusätzliche Veranstaltungen/Module im Wahlbereich oder in den Wahlprojekten besuchen („Überlaufkonto“). Diese können auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Beim parallelen Besuch alternativer Veranstaltungen/Module legen die Studierenden zu Semesterbeginn, verbunden mit der Anmeldung zu den beiden Lehrveranstaltungen, fest, was im Curriculum, was im Überlaufkonto verbucht werden soll.

§ 11 Studienleistungen, Prüfungen; Prüfungs- und Präsentationswoche

- (1) Studienleistungen und Modulprüfungen vor der Abschlussphase sind in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erbringen, sofern die Modulbeschreibung nichts Abweichendes vorsieht. Verlängerungen/spätere Prüfungstermine sind in den von §18 der Allg. Best. (Nachteilsausgleich) erfassten Fällen möglich.
- (2) In den Projekten reichen Studierende in der Regel zusätzlich zur Projektpräsentation bzw. zur schriftlichen Arbeit eine digitale Projektdokumentation ein. In der Theorie

reichen Studierende zusätzlich zur schriftlichen Arbeit in Papierform eine digitale Fassung ein. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen.

- (3) Alternativ zu den in §16 der Allg. Best. genannten Prüfungsformen können Prüfungen im BA/MA Design in Form einer Projektpräsentation an einem fachbereichsweiten Präsentationstag erfolgen, an dem Studierende ihre Projekte einer interessierten Hochschulöffentlichkeit vorstellen, z. B. in Form einer Ausstellung oder eines Symposions. Dieser findet in der Regel in der 15. Vorlesungswoche statt. Die Modulbeschreibungen legen fest, für welche Module diese Prüfungsform für Modulprüfungen oder Studienleistungen in Frage kommt; das Vorlesungsverzeichnis gibt an, welche Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester diese Prüfungsform vorsehen. Die Bewertung der Projektpräsentation erfolgt durch die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung. Werden die Orientierungsprojekte mit einer Projektpräsentation an einem Präsentationstag abgeschlossen, benoten die Lehrenden die von ihnen jeweils betreuten Teilprojekte einzeln sowie die Präsentation als weiteren Teil der kumulativen Modulprüfung gemeinsam.
- (4) Zu den Modulprüfungen der Grundlagenphase sowie Computer Animation sind Vollzeitstudierende automatisch angemeldet. Zu den Modulprüfungen in den Orientierungs- und Wahlprojekten sind Studierende automatisch mit der Anmeldung bzw. Zulassung zur entsprechenden Lehrveranstaltung angemeldet. In den ersten zwei Wochen nach der Anmeldung können Studierende ohne Angabe von Gründen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ihren Rücktritt anzeigen. Ein späterer Rücktritt ist im Krankheitsfall sowie in von den Regelungen zum Nachteilsausgleich (§18 der Allg. Best.) erfassten Fällen möglich und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen. Treten angemeldete Studierende eine Modulprüfung ohne Angabe von Gründen nicht an, gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt zweimal jährlich mit der Festlegung des Themas und Projekts in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Die genauen Anmeldetermine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. In den ersten vier Wochen nach der Anmeldung können Studierende ohne Angabe von Gründen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ihren Rücktritt anzeigen. Ein späterer Rücktritt ist im Krankheitsfall sowie in von den Regelungen zum Nachteilsausgleich (§18 der Allg. Best.) erfassten Fällen möglich und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen Studierende immatrikuliert sein.
- (6) Für die Bachelorarbeit sind vorzulegen: Für den Entwurf 5 Booklets, ein Upload, ein Abstract, ein Erfassungsbogen, sowie eine dem Thema der Bachelorarbeit adäquate

Darstellung, z. B. ein Modell; für die Theorie 5 Booklets, ein Upload, ein Abstract, ein Erfassungsbogen sowie die Eigenständigkeitserklärung.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- (1)

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang Design errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die folgendermaßen gewichtet werden:

Studienverlauf	35 %
Arithmetisches Mittel aller Modulprüfungen vor der Abschlussphase	
Ausgenommen sind Modulprüfungen im Wahlmodul „Wahlbereich-Weiteres Projekt“ im Wahlbereich, deren Noten nicht in die Gesamtnote eingehen	
Bachelorarbeit	65 %
Davon Bachelorarbeit: Theorie	30 %
Davon Schriftlicher Teil der kumulativen Modulprüfung:	85 %
mündlicher Teil der kumulativen Modulprüfung	15 %
Bachelorarbeit: Entwurf	70 %
Davon Schriftlicher Teil der kumulativen Modulprüfung:	85 %
Mündlicher Teil der kumulativen Modulprüfung	15%
- (4) Alles Weitere (Prüfer_innen, etc.) wird in den allgemeinen Bestimmungen geregelt.

§ 13 Studienberatung und Vorgaben zum Studienverlauf

- (1) Zu Beginn des Studiums findet eine Orientierungsveranstaltung statt.
Die Professor_innen beraten im Rahmen ihrer Sprechstunden kontinuierlich über Anlage und Durchführung des Studiums, auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben können diese

- Aufgabe übernehmen. Im Dekanat bzw. der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses steht ferner eine Beratung in studienadministrativen Fragen zur Verfügung.
- (2) Gemäß §7 der Allg. Best. wird das Studienangebot so geplant, dass bei einem Studium in Vollzeit und Regelstudienzeit 30 CP pro Semester vergeben werden.
 - (3) Studierende, die Vollzeit studieren, müssen mindestens 18 CP pro Semester erwerben.
 - (4) Studierende, die im Vollzeitstudium zwei Semester in Folge weniger als 18 CP pro Semester erworben haben, müssen im nächsten Semester an einer Studienfachberatung durch den Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person teilnehmen.
 - (5) In der Studienfachberatung wird eine Vereinbarung für die beiden kommenden Semester getroffen, die maximal 18 CP/Semester umfasst. Studierende, die die festgelegte vereinbarte Verpflichtung von 18 CP/Semester nach Teilnahme an den beiden auf die Studienfachberatung in den folgenden zwei Semestern ohne Anzeige von Gründen nicht erfüllt haben, können exmatrikuliert werden. Für Studierende, die nicht an der verpflichtenden Studienfachberatung teilnehmen, gelten automatisch 18 CP als für die beiden kommenden Semester vereinbart.
 - (7) Sowohl für die Feststellung von Studienverzögerung nach (4) als auch (5) ist §19 der Allg. Best. zum Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.
 - (8) Geben Studierende in der Studienfachberatung Gründe für die Verzögerung gemäß (4) oder (5) an, die nicht vom Nachteilsausgleich erfasst werden, kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine Fristverlängerung gewähren.

§ 14 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich findet §18 der Allg. Best. Anwendung.

§ 15 Veröffentlichungen des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich hat das Recht, über Studien- und Abschlussarbeiten die Öffentlichkeit in geeigneter Form (z. B. Ausstellungen, Publikationen – auch in elektronischer Form) zu informieren. Die Verwertungsrechte der Studierenden bleiben davon unberührt.
- (2) Für Abschlussarbeiten, welche unter einer Geheimhaltungsverpflichtung erstellt werden, gelten die vertraglich festgelegten Bedingungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien-und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2025 für alle BA-Studierenden des Design.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Offenbach am Main, den 29.04.2025

Prof. Dr. Kai Vöckler
Dekan des Fachbereich Design
der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Prof. Dr. Brigitte Franzen
Präsidentin
der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main